

Regelungen zu Fehlzeiten und Verspätungen (Mittelstufe)

Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler, die beurlaubt wurden, sind einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Fehlzeiten aus privaten Gründen sind als entschuldigte Fehlzeiten einzutragen.
- schulische Veranstaltungen wie Orchesterwoche, Austauschfahrten, Europaspiele u. a. m., die i. d. R. im Klassenbuch oder durch Aushang im Lehrerzimmer deklariert sind, sind zwar im Klassenbuch einzutragen, aber **nicht** als Fehlzeiten im Zeugnis zu vermerken.
- Veranstaltungen, die zwar nicht (unmittelbare) Schulveranstaltungen, aber dennoch als besonderes Engagement zu werten sind, wie z. B. überregionale Wettbewerbe, aber auch Konfirmandenfahrten, Tage der Orientierung etc. sind wie schulische Veranstaltungen zu behandeln und somit **nicht** als Fehlzeiten im Zeugnis zu vermerken.

Unentschuldigte Fehlzeiten

Ein unentschuldigtes Fehlen liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler **innerhalb** von drei Unterrichtstagen nach Beginn der Fehlzeit keine schriftliche Entschuldigung vorlegt bzw. auch nicht über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer sich ggf. vorab entschuldigt und die schriftliche Entschuldigung bzw. das Attest dann umgehend nachreicht. Unentschuldigte Fehlstunden sind in angemessener Weise bei der Beurteilung der Mitarbeit zu berücksichtigen.

Verspätungen

Schülerinnen und Schüler, die zu spät in den Unterricht erscheinen, werden notiert. Kommt ein Schüler während eines Halbjahres mehr als 10-mal zu spät, wird dies im Zeugnis unter Bemerkungen aufgeführt. (11-20: „... kommt häufig zu spät in den Unterricht.“ 21-30: „...kommt sehr häufig zu spät in den Unterricht.“ 31-50: „...kommt regelmäßig zu spät in den Unterricht.“)

Frankfurt am Main, 29. Juni 2016

gez. H.-U. Wyneken